

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	57 (1960)
Heft:	(4)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die Fürsorgebehörden – wenn allenfalls auch nur vorübergehend – keine weitere finanzielle Belastung eintritt.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs des Gemeindedepartements des Kantons Luzern wird abgewiesen. Es wird festgestellt, daß im Unterstützungsfall A. F. am 30. September 1958 der Heimfall gemäß Art. 6 Abs. 2 eingetreten ist, und die Kosten der Versorgung ab 1. Oktober 1958 voll zu Lasten der heimatlichen Behörden gehen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Anspruch auf Unterstützung gegen die pflichtigen Verwandten ist in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen; Enkel sind daher nur unterstützungspflichtig, wenn die nötige Unterstützung nicht von den Kindern des Bedürftigen geleistet werden kann. – Den Beweis, daß die Vorverpflichteten nicht leistungsfähig sind, hat der Kläger zu erbringen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 18. September 1959 E. M., geb. 1929, von U. AG, Uhrmacher, in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem städtischen Fürsorgeamt B. von den Spitätkosten, mit denen es den Großvater des Beklagten, geboren 1871, unterstützen mußte, den Restbetrag von Franken 198.55 in monatlichen Raten von Fr. 40.– zu vergüten. Diesen Entscheid hat E. M., vertreten durch Fürsprecher S., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Befreiung von der Zahlungsfrist. In ihrer Antwort setzt die städtische Fürsorgedirektion B. ihre Forderung auf Fr. 165.45 herab. Im übrigen beantragt sie, die Weiterziehung sei abzuweisen. Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Großvater des Beklagten wurde vom 2. bis 11. November 1958, sowie vom 22. Januar bis 22. März 1959 im Bezirksspital und vom 23. März bis zu seinem Tode am 29. April 1959 in der Heil- und Pflegeanstalt verpflegt. Die Verpflegungskosten mußten gemäß § 7 der Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen vom städtischen Fürsorgeamt B. bezahlt werden. Die im Jahre 1959 entstandenen Kosten von Fr. 829.60 wurden dem Fürsorgeamt von zwei Kindern des Unterstützten vergütet. Eine Tochter bezahlte nachträglich auch an die im November 1958 entstandenen Spitätkosten einen Betrag von Fr. 33.10. Für den Rest dieser Spitätkosten, nämlich den Betrag von Fr. 165.45, belangt das Fürsorgeamt den Enkel des Unterstützten. Der Beklagte verneint, daß er belangt werden könne.

2. Nach Art. 329 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches ist der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen; er geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Vor den Enkeln sind die Kinder einer Person erbberechtigt. Die Enkel sind demnach nur insoweit unterstützungspflichtig, als die nötige Unterstützung nicht von den Kindern des Bedürftigen aufgebracht werden kann. Daß die Vorverpflichteten nicht in der Lage sind, für die Unterstützung allein aufzukommen, hat der Kläger oder die klagende Armenbehörde zu beweisen (BGE 78 II S. 330 und dort genannte frühere Entscheide).

Das klägerische Fürsorgeamt macht geltend, daß der Sohn und die Tochter des Unterstützten, die von ihnen belangt wurden, mit ihren bisherigen Vergü-

tungen monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 118.50 beziehungsweise Fr. 128.– geleistet haben. Mehr könne ihnen nicht zugemutet werden. Auf die genannten Monatsbeiträge kommt das Fürsorgeamt, indem es die Vergütungen der beiden Kinder auf die 3½ Monate verteilt, während deren ihr Vater unterstützt wurde.

Daß monatliche Unterstützungsbeiträge von mehr als Fr. 118.50 beziehungsweise Fr. 128.– auf die Dauer den Verhältnissen der beiden Kinder nicht angemessen wären, dürfte zutreffen. Hier handelt es sich aber nicht darum, den Blutsverwandten des Unterstützten auf unbestimmte Zeit einen monatlichen Unterstützungsbeitrag aufzuerlegen. Es geht lediglich um die Vergütung der im November 1958 entstandenen Unterstützungskosten im Betrage von Fr. 198.55. An diese Kosten hat erst die verwitwete Tochter in O. einen Beitrag von Fr. 33.10 geleistet. Im übrigen haben die beiden in Frage stehenden Kinder des Unterstützten nur die im Jahre 1959 entstandenen Verpflegungskosten gedeckt. Damit mögen sie freilich bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen sein. Aber daß ihre Verhältnisse es ihnen im November 1958 nicht gestattet hätten, die damals für den Vater entstandenen Spitälkosten von Fr. 198.55 zu bezahlen, ist nicht dargetan. Die Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Blutsverwandten darf ganz allgemein eher bejaht werden, wenn bloß ein bescheidener einmaliger Betrag für eine kurzfristige Versorgung des Bedürftigen zu bezahlen und infolge des Todes des Unterstützten eine Wiederholung der Unterstützung nicht zu befürchten ist. Nötigenfalls wird man den Pflichtigen gestatten, ihren Beitrag in angemessenen Raten abzuzahlen.

3. Der Nachweis, daß die vorverpflichteten Kinder des Unterstützten die noch zu leistende Vergütung von Fr. 165.45 nicht leisten können, und daß infolgedessen der Beklagte als Enkel des Unterstützten belangt werden kann, ist nach dem Gesagten nicht erbracht. Die Weiterziehung muß gutgeheißen und die Klage abgewiesen werden. Die unterliegende Klägerin hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsprüfungsgesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Was die Parteidienstkosten betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte unbestrittenmaßen im November 1958 dem klägerischen Fürsorgeamt versprochen hat, für die Bezahlung der damals für seinen Großvater entstandenen Spitälkosten zu sorgen. Der Beklagte hätte, statt diese Kosten durch das Fürsorgeamt bezahlen und es dann auf einen Prozeß mit diesem ankommen zu lassen, wohl zu seinem Versprechen stehen und den bescheidenen Betrag freiwillig auf sich nehmen dürfen, wenn es ihm nicht gelang, die Kinder des Unterstützten zur Bezahlung zu veranlassen. Es rechtfertigt sich nicht, die Haltung des Beklagten durch Zusprechung einer Parteidienstschädigung zu belohnen. Die Parteidienstkosten sind in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 des Verwaltungsprüfungsgesetzes wettzuschlagen.

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für Auslandschweizer. Wer absichtlich oder fahrlässig seinen militärischen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, geschuldeten Militärpflächtersatz nicht leistete und die Einholung militärischer Urlaube unterließ, hat elementare Bürgerpflichten verletzt, die schweizerischen öffentlichen Interessen schwerwiegend geschädigt und wird von der Bundeshilfe für Auslandschweizer gemäß Art. 4, lit. b des BB vom 13. Juni 1957 ausgeschlossen.

Der Gesuchsteller wanderte im Jahre 1911 nach Frankreich aus. Nach dem ersten Weltkrieg scheint er in der Gegend von Paris eine Autogarage pachtweise